

61. Kann der Besitzer des für eine Korrealhypothek mitverhafteten Grundstückes dem auf einem der anderen mitverpfändeten und im Wege der Subhastation verkauften Grundstück hinter der Korrealhypothek eingetragen gewesenen ausgefallenen Gläubiger, welcher den ihm nach §. 56 Nr. 3 der älteren Fassung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und Art. V des Gesetzes vom 12. März 1869 überwiesenen

Anspruch geltend macht, die an sich zulässigen Einreden gegen die Korrealhypothek entgegensehen?

II. Hilfssenat. Urt. v. 3. April 1882 i. S. P. (Kl.) w. v. Kl. (Bekl.)
Rep. Va. 197/81.

- I. Landgericht Köslin.
II. Oberlandesgericht Stettin.

Auf dem Lehngute L. waren für Margarethe v. K. verschiedene Forderungen, für welche auch das Gut S. zur Hypothek bestellt war, und demnächst, und zwar schon vor dem 1. Juli 1869, eine Darlehnsforderung von 90 000 *M*, von welcher der Betrag von 18 000 *M* durch Cession auf den Kläger übergegangen ist, eingetragen. Das Lehngut kam im Jahre 1873 zur Subhastation. Bei der Verteilung des Kaufgeldes machte Margarethe v. K. ihre Ansprüche im vollen Umfange gegen die Kaufgelder Masse geltend, und gelangte damit auch vollständig zur Hebung, während Kläger mit seiner Forderung ausfiel. In dem deshalb auf Antrag des Klägers in Gemäßheit des Art. V des Gesetzes vom 12. März 1869 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde für den Kläger als Anteil an der auf dem Gute S. für die Margarethe v. K. eingetragenen Korrealhypothek der Betrag von 2775,23 *M* ausgemittelt, und dieser unter Überweisung desselben nebst 5% Zinsen davon seit dem 4. April 1874 bei der gedachten Forderung für ihn in dem Grundbuche von S. vermerkt. Auf die von dem Kläger gegen den Beklagten als Eigentümer des Gutes S. auf Zahlung dieser Summe nebst Zinsen angestrengte Klage erhob der letztere den Einwand, daß er zur Zahlung des Kapitalbetrages zur Zeit nicht verpflichtet sei, weil die Forderungen der Margarethe v. K. nach dem Rezeßse vom $\frac{13. \text{Dezember } 1861}{8. \text{Dezember } 1862}$ für den Fall der Verheiratung der Gläubigerin zum Teil in Wegfall kämen, zum Teil erst zahlbar würden, dagegen im Falle der Nichtverheiratung an das Lehn zurückfallen sollten, daß aber die Margarethe v. K. zur Zeit noch unverheiratet sei.

Der erste Richter war der Ansicht, daß Einreden, welche sich lediglich gegen die für die Margarethe v. K. bestellte Korrealhypothek richteten, gegenüber dem Anspruche des Klägers unzulässig seien, ver-

warf daher den Einwand des Beklagten und verurteilte denselben nach dem Klageantrage. In zweiter Instanz wurde die Klage, soweit sie die Zahlung des Kapitals betrifft, zur Zeit abgewiesen, und auf die hiergegen seitens des Klägers eingelegte Revision ist auf Bestätigung erkannt.

Aus den Gründen:

„Nach dem durch den §. 359 auch für Subhastationen außer dem Konkurse für anwendbar erklärten §. 56 älterer Fassung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 soll der Gläubiger, wenn seine Forderung ungeteilt auf mehreren Grundstücken haftet, berechtigt sein, sich an die Kaufgelber jedes einzelnen Grundstückes wegen seiner ganzen Forderung zu halten. Für den Fall, daß die Kaufgelber aller oder einiger Grundstücke gleichzeitig zur Verteilung kommen, ist dort jedoch weiter bestimmt, daß wegen desjenigen Betrages, der zur Befriedigung der Korrealhypothek infolge des Verlangens des Gläubigers über den verhältnismäßigen Anteil hinaus aus einer Grundstücksmafse entnommen worden, zu Gunsten der nacheingetragenen Gläubiger ein Ausgleich aus den übrigen Massen stattfinden solle. In Nr. 3 des §. 56 a. a. D. war sodann vorgeschrieben:

„Erfolgt die Verteilung der Kaufgelber eines oder einiger Grundstücke früher, als die der übrigen, so wird von den Kaufgelbern der letzteren soviel auf die Forderung verteilt, als daraus bei gleichzeitiger Verteilung der Kaufgelber sämtlicher verkaufter Grundstücke auf die Forderung gefallen sein würde. Der ermittelte Anteil kommt nach Befriedigung der Forderung den Gläubigern zu gute, welche auf den Grundstücken, deren Kaufgelber früher verteilt worden sind, hinter der Forderung eingetragen waren und einen Ausfall erlitten haben. Dieser Anspruch der ausgefallenen Gläubiger ist sogleich nach jeder früheren Kaufgelberverteilung in das Hypothekenbuch der übrigen Grundstücke bei der Forderung von Amts wegen einzutragen.“

Da namentlich diese letztere, ohnehin nur aus vermeintlichen Rücksichten der Billigkeit gegebene, Vorschrift zu Unzuträglichkeiten führte, ohne den ausgefallenen Gläubigern einen entsprechenden Nutzen zu gewähren, so wurde dieselbe durch das nach §. 74 der Subhast.-D. vom 15. März 1869 gleichfalls auch für Fälle außerhalb des Konkurses zur Anwendung zu bringende Gesetz vom 12. März 1869 dahin ge-

ändert, daß, soweit der Gläubiger aus den Kaufgeldern eines Grundstückes seine Befriedigung erhält, die Korrealhypothek auf den mitverhafteten Grundstücken erlischt, und ihre Löschung im Grundbuche vom Subhastationsrichter von Amts wegen beantragt werden soll. Endlich ist, um die Rechte solcher Gläubiger, welche schon vor dem 1. Juli 1869 hinter einer Korrealhypothek eingetragen worden, nicht zu beeinträchtigen, in Art. V das. bestimmt, daß denselben die Befugnis vorbehalten werde, im Kaufgelberbelegungsstermine darauf anzutragen, den ihnen nach §. 56 der bisherigen Fassung von der Masse des mitverhafteten Grundstückes gebührenden Anteil zu ermitteln und ihnen zu überweisen, und daß im Falle der Nr. 3 des §. 56 der bisherigen Fassung der ermittelte Anteil im Grundbuche des mitverhafteten Grundstückes an der Stelle der Hypothek für die Gläubiger einzutragen sei. Die hier zu entscheidende Frage ist nun die, ob der Besitzer des Grundstückes, auf welchem der gedachte Anspruch für den bei der Verteilung der Kaufgelder eines der mitverhafteten Grundstücke ausgefallenen Gläubiger eingetragen wird, bei der demnächstigen Geltendmachung dieses Anspruches der ihm sonst gesetzlich zuständigen Einwendungen gegen die auf seinem Grundstücke eingetragene Korrealhypothek verlustig geht. Der Appellationsrichter hat die Frage verneint, und seine Ausführungen müssen gebilligt werden. — Das Prinzip, daß, wenn eine Forderung auf mehrere Grundstücke zugleich eingetragen ist, und diese, sei es gleichzeitig, sei es zu verschiedenen Zeiten, verkauft werden, die einzelnen Grundstücksmassen zur Befriedigung der Korrealhypothek anteilig herangezogen werden sollen, bezw. daß den auf dem zuerst verkauften Grundstücke nacheingetragenen und ausgefallenen Gläubigern das über den verhältnismäßigen Anteil der zuerst zur Verteilung gekommenen Masse an den Inhaber der Korrealhypothek mehr Gezahlte aus den ferneren Kaufgelder Massen zu gute kommen soll, ist bereits in den §§. 521 flg. A.G.D. I. 50 zur Anwendung gebracht. Diese Vorschriften gründeten sich, ebenso wie der §. 56 älterer Fassung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, allerdings auf den im Obligationenrechte für den Fall der passiven Korrealität allgemein anerkannten Grundsatz, wonach dem für eine gemeinsame Schuld solidarisch Verpflichteten, welcher die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarungen oder Umstände ein Regressanspruch auf verhältnismäßige Erstattung gegen die Mitverpflichteten eingeräumt ist (§§. 443—445 A.L.R.

I. 5). Hieraus läßt sich dennoch eine ausreichende rechtliche Begründung des Anspruches nicht entnehmen. Denn die Vorschriften des §. 56 a. a. D. sind lediglich im Interesse der ausgefallenen Realgläubiger gegeben, sie sind daher auch nicht aus den Bestimmungen des Landrechtes und dem diesen zum Grunde liegenden Systeme, sondern allein aus sich selbst, aus ihrem Wortlaute in Verbindung mit der dabei zum Ausdrucke gebrachten oder sonst zu Tage getretenen Absicht des Gesetzgebers, zu erklären. Eine dies berücksichtigende Auslegung, die andererseits aber auch zugleich an dem Gesichtspunkte festzuhalten haben wird, daß zur Erklärung einer anomalen Gesetzesbestimmung die allgemeinen Grundsätze des materiellen Rechtes nur soweit, als dies zur Erreichung des angestrebten Zweckes unumgänglich nötig ist, verlassen werden dürfen, führt aber zu der Annahme, daß dem Eigentümer des mitverhafteten Grundstückes, gegenüber dem ausgefallenen und den gedachten Anspruch verfolgenden Gläubiger, die an sich zulässigen Einreden gegen die Korrealhypothek nicht versagt werden können. Zunächst ist in dieser Beziehung von Wichtigkeit, daß nach der Anweisung in Nr. 2 des §. 56 älterer Fassung für den Fall der gleichzeitigen Verteilung der Kaufgelder für alle verpfändeten Grundstücke oder einige derselben die Berichtigung der Korrealhypothek aus den einzelnen nach Abrechnung der voreingetragenen Hypotheken gebildeten Grundstücksmassen nach Verhältnis derselben anteilig bewirkt werden soll. Wenn nun im unmittelbaren Anschluß hieran unter Nr. 3 für den Fall, daß die Verteilung nicht zu gleicher Zeit erfolgt, angeordnet wird, daß auch alsdann der auf die Forderung entfallende verhältnismäßige Anteil an den Kaufgeldern für die mitverhafteten Grundstücke im Interesse der nacheingetragenen ausgefallenen Gläubiger ermittelt und der Anspruch für diese in das Grundbuch der übrigen Grundstücke bei der Forderung von Amts wegen eingetragen werden soll, so ist einleuchtend, daß unter diesem Anspruche seinem Inhalte nach etwas anderes nicht verstanden sein kann, als der von dem Inhaber der Korrealhypothek selbst, bezw. für denselben nach Nr. 2 §. 56 a. a. D. zu liquidierende Kaufgelberanteil. Daß dieser damit in der That auch gemeint ist, geht daraus hervor, daß der Anspruch der ausgefallenen Gläubiger in dem Grundbuche der mitverhafteten Grundstücke nicht neu eingetragen, sondern bei der Forderung vermerkt werden soll. In Übereinstimmung hiermit sprechen sich denn auch die Motive zu dem Gesetze vom

12. März 1869 ausdrücklich dahin aus, daß durch den §. 56 älterer Fassung der Konkursordnung den ausgefallenen Gläubigern das Recht habe gewährt werden sollen, wegen ihres Ausfalles bei der Verteilung der Kaufgelder für die übrigen mitverhafteten Grundstücke insoweit in die Rechte des befriedigten Gläubigers einzutreten, als sie bei gleichzeitiger Verteilung sämtlicher verhafteten Grundstücke und bei Beobachtung des in Nr. 2 das. vorgezeichneten Verteilungsmodus noch zur Hebung gelangt sein würden. Von der nämlichen Auffassung ist auch offenbar der Art. V des Gesetzes vom 12. März 1869 selbst ausgegangen, indem dort den ausgefallenen Gläubigern die Befugnis zugesprochen wird, den ihnen nach §. 56 der bisherigen Fassung von der Masse des mitverhafteten Grundstückes gebührenden Anteil sich überweisen und denselben im Grundbuche des mitverhafteten Grundstückes an der Stelle der Korrealhypothek für sich eintragen zu lassen. Eine Überweisung kann nur stattfinden, insofern die Korrealhypothek auf den mitverhafteten Grundstücken bis zur Höhe des zu überweisenden Teiles noch als vorhanden vorausgesetzt wird, und eine gleiche Annahme muß auch notwendig der Eintragung an der Stelle der Korrealhypothek zum Grunde liegen. Endlich läßt sich nicht vermuten, daß der Gesetzgeber, wenn seine Absicht wirklich dahingegangen wäre, einen Teil der bisher bestandenen Korrealhypothek in einen Anspruch ganz anderen Inhaltes umzuwandeln und diese Umschaffung — im Widerspruch mit den bestehenden allgemeinen Rechtsprinzipien — von dem zufälligen Umstande, daß die Verteilung der Kaufgelder der mitverhafteten Grundstücke nicht gleichzeitig geschieht, abhängig zu machen, es unterlassen haben sollte, dem einen entsprechenden Ausdruck zu geben, und nicht minder unwahrscheinlich ist es, daß den Besitzern der mitverhafteten Grundstücke ohne weiteres und ohne ihnen eine genügende Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben, hat zugemutet werden sollen, Verpflichtungen ganz anderen Inhaltes, als die bisher auf ihren Grundstücken eingetragen gewesenen, zu übernehmen und zu erfüllen.

Schon aus den vorstehend entwickelten Gründen wird der Schluß gerechtfertigt, daß der beregte Anspruch der ausgefallenen Gläubiger als das denselben aus Gründen der Billigkeit unmittelbar durch das Gesetz bewilligte Recht aufzufassen ist, zu verlangen, daß der Anteil, der bei gleichzeitiger Verteilung der Kaufgelder für alle oder einige ver-

haftete Grundstücke auf die Korrealhypothek entfallen sein würde, ihnen an Stelle des Inhabers der letzteren mit der im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erteilten Ermächtigung überwiesen werde, daraus wegen ihres Ausfalles Befriedigung zu suchen. Wenn sonach auch als richtig anzuerkennen ist, daß die Vorschriften des §. 56 älterer Fassung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und des Art. V des Gesetzes vom 12. März 1869 die Grundsätze über den Regreß bei persönlichen Korrealverpflichtungen zum Ausgangspunkte haben, so ist andererseits nicht minder unzweifelhaft, daß das in jenen Vorschriften zu Gunsten der ausgefallenen Realgläubiger konstituierte Regreßrecht rücksichtlich seiner materiellen Begründung sich nur auf den Inhalt der Korrealobligation stützen kann.

Mit Rücksicht hierauf darf auch in dem vorliegenden Falle dem Beklagten die Befugnis nicht versagt werden, insbesondere von denjenigen Einreden, die ihm gegen die auf seinem Gute haftende, hier in Betracht kommende Korrealhypothek nach den Gesetzen zustehen, und welche er der ursprünglichen Gläubigerin auf deren Klage wirksam hätte entgegensetzen können, auch dem aus derselben vom Kläger hergeleiteten Klaganspruche gegenüber Gebrauch zu machen. Da es aber unter den Parteien feststeht, daß die ursprüngliche Gläubigerin Margarethe v. Kl. das Kapital erst bei ihrer Verheiratung zu fordern berechtigt sein soll, und daß dieselbe zur Zeit noch unverheiratet ist, so hat der Appellationsrichter mit Recht die Klage insoweit zur Zeit abgewiesen.“ . . .